

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Michèle Bättig (GLP, Zürich), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti)

betreffend Lockerung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen

Solaranlagen sind grundsätzlich überall dort zuzulassen, wo sie keine übergeordneten Bauvorschriften verletzen und Dritte nicht beeinträchtigen (Blendwirkung).

Die Bewilligungspflicht gilt nur noch für

- Anlagen grösser als 35 m²
- Anlagen auf Dächern von denkmalgeschützten Bauten
- Anlagen innerhalb geschützter Ortsbilder
- Anlagen ausserhalb der Bauzone, sofern sich diese innerhalb eines BLN- oder kantonalen Landschaftsschutzgebietes befinden oder sofern diese Kultur- und Naturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung beeinträchtigen.

Die Frist für die Bewilligung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone wird von heute 4 Monaten auf 2 Monate reduziert.

Michèle Bättig
Patrick Hächler
Stefan Dollenmeier

73/2008

Begründung:

Die kantonale Energiepolitik hat zum Ziel, den CO₂-Verbrauch bis ins Jahr 2050 von sechs auf 2,2 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken. In Art. 106 der Kantonsverfassung heisst es unter anderem: «Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationelle Energieverbrauch.» Eine Lockerung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen liegt genau in diesem Sinne.

Eine Lockerung der Bewilligungspflicht kann ohne grosse Kostenfolgen umgesetzt werden. Sie würde aber eine Hürde bei der Verbreitung von Solaranlagen abbauen sowie die heute ungleiche Bewilligungspraxis vereinheitlichen.

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht ist im Kanton Zürich, im Vergleich zu anderen Kantonen, sehr restriktiv:

1. Besonders störend ist, dass Anlagen, die mehr als 10cm über das Dach hinausragen, (seitlich und in der Höhe) bewilligungspflichtig sind. Dies bedeutet, dass aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern prinzipiell bewilligungspflichtig sind. Aber auch nachträglich angebrachte Aufdach-Kollektormontagen auf Giebeldächern sind immer höher als 10cm und deshalb bewilligungspflichtig.
2. Einzelne Zürcher Gemeinden bewilligen generell keine Solaranlagen in der Kernzone. In vielen Gemeinden werden hingegen lediglich für denkmalgeschützte Bauten und geschützte Ortsbilder keine Bewilligungen erteilt. Diese Unterschiede in der kommunalen Bewilligungspraxis sollen beseitigt werden.

3. Für Bauten ausserhalb der Bauzone muss das Baugesuch immer durch den Kanton beurteilt werden. Dieses Vorgehen ist im Grundsatz unbestritten, da dadurch die Landschaft vor unerwünschten Bauten geschützt wird. Solaranlagen werden jedoch auf bestehenden Bauten montiert und verändern dadurch das Landschaftsbild nicht wesentlich. In anderen Kantonen braucht es z.T. keine Baubewilligung oder sie ist problemlos erhältlich. Im Kanton Zürich werden die Bewilligungen teilweise erteilt, teilweise nicht. Eine einheitliche und vereinfachte Praxis ist notwendig, womit der neue Artikel 18a RPG umgesetzt wird.
4. Die Frist für Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone ist im Kanton Zürich im Vergleich mit anderen Kantonen unverhältnismässig lang. Der neue Artikel 18a RPG schafft die Grundlage für eine vereinfachte Bewilligungspraxis und damit die Reduktion der Frist.